

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/GT-III/2005/1**  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/1)

7. Dezember 2004

Original: Französisch

### **RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

### **Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.2**

#### **Antrag Belgiens**

---

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.2 betreffend die Weiterverwendung alter Gefahrezettel wurde vom RID-Fachausschuss einerseits und von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) andererseits völlig unterschiedlich interpretiert. Belgien äußert den Wunsch, dass sich die Gemeinsame Tagung auf eine gemeinsame Interpretation festlegt.

### **Einleitung**

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.2 wurde im RID/ADR 2005 geändert: Das Datum des 31. Dezember 1998 wurde durch den 31. Dezember 2004 ersetzt.

**"1.6.1.2** Noch vorhandene Gefahrezettel, die den bis zum 31. Dezember 2004 vorgeschriebenen Mustern entsprechen, dürfen aufgebraucht werden."

In Absatz 62 des Berichts über die 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Dokument A 81-03/501.2004) lautet die Interpretation wie folgt:

"Dies impliziert, dass alle alten Gefahrezettel bis zum Aufbrauchen des Vorrats unabhängig vom Verfalldatum verwendet werden dürfen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

In Absatz 19 des Berichts über die WP.15 im Januar 2004 (Dokument TRANS/WP.15/176) lautet die Interpretation wie folgt:

"Die Arbeitsgruppe hat die vom RID-Fachausschuss vorgeschlagene Änderung in Unterabschnitt 1.6.1.2 angenommen, wobei hervorgehoben wurde, dass diese Änderung darauf hinausläuft, eine Übergangsvorschrift für Gefahrzettel der Klasse 7 aufzunehmen, die mit einem Text in einer anderen Sprache als Englisch versehen sind, jedoch auch darauf hinausläuft, Gefahrzettel, die in der unteren Ecke nicht mit einer Ziffer versehen sind, nicht mehr zuzulassen."

### **Antrag**

Belgien äußert den Wunsch, dass sich die Gemeinsame Tagung auf eine gemeinsame Interpretation festlegt.

### **Begründung**

Es ist klar, dass diese unterschiedliche Interpretation für den Anwender zu einer inakzeptablen Situation führt.

---